

Umsetzung der naturschutzrechtlichen Anforderung zur Pflanzung gebietsheimischer Gehölze in der freien Natur – Ergebnisse eines Förderprojektes in Baden-Württemberg

Thomas Höfer, Freier Garten- und Landschaftsarchitekt

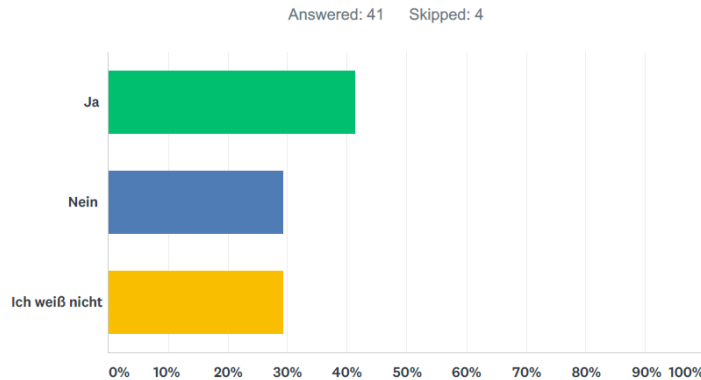
Der Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg ist eine Dachorganisation von 34 Naturschutzverbänden im Bundesland Baden-Württemberg. Seit vielen Jahren setzt er sich unter anderem dafür ein, dass Gestaltungs- und Pflanzmaßnahmen so naturnah wie möglich erfolgen, der Charakter verschiedener Landschaften erhalten und die Biodiversität gefördert wird.

Bereits im Jahr 2012 wurde durch das Bundesumweltministeriums ein 'Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze' veröffentlicht, um die Umsetzung der nach §40 Bundesnaturschutzgesetz geforderten Verwendung gebietsheimischer Gehölze in die Wege zu leiten. Der Leitfaden beinhaltet Aussagen zum Anwendungsbereich (Pflanzungen in der freien Natur), zur Abgrenzung der 5 Vorkommensgebiete und zur Handhabung bei der Ausschreibung von Pflanzarbeiten, die auch nach den zwischenzeitlich erfolgten Entwicklungen noch Gültigkeit haben. Nach weiteren Abstimmungen mit den Bundesländern wurden inzwischen 8 Vorkommensgebiete bestimmt, für deren Abgrenzung bei der Bundesanstalt für Naturschutz und bei den für Naturschutz zuständigen Fachbehörden der Länder Karten vorliegen.

Mit diesen Zielsetzungen und Grundlagen wurde im Jahr 2018 mit Förderung durch die Stiftung Naturschutzfonds die Projektbearbeitung gestartet. Im April 2019, also ein Jahr vor Ablauf der gesetzlichen Übergangsfrist der naturschutzrechtlichen Bestimmung, erfolgten die ersten Befragungen bei Behörden und Ämtern, welche mit der Planung und Ausschreibung von entsprechenden Pflanzarbeiten befasst sind. Dazu wurde über Internet eine Online- Befragung durchgeführt, die sowohl Fragen zur Umsetzung als auch zum Informationsbedarf enthielt. Dabei wurde deutlich, dass etwa bei einem Drittel der Befragten noch nicht bekannt war, ob eine Prüfung der Herkunft erfolgt und nur bei etwas mehr als der Hälfte eine eigene Prüfung erfolgt. Etwas weniger als der Hälfte waren die Empfehlungen und Hinweise von Ministerien und Forschungsanstalten bekannt. Mehr als die Hälfte der Befragten gab an, dass zumindest teilweise die vorgesehenen Pflanzen nicht mit der geforderten Herkunft lieferbar sind.

Abb. 1 Auszug aus der erfolgten Befragung von Fachbehörden

Q11 Wie beurteilen Sie die Qualität der Begleitdokumente/Lieferscheine:
Reichen die Angaben aus, um eindeutig zu erkennen, welche Arten
geliefert wurden, wo diese vermehrt wurden etc.?

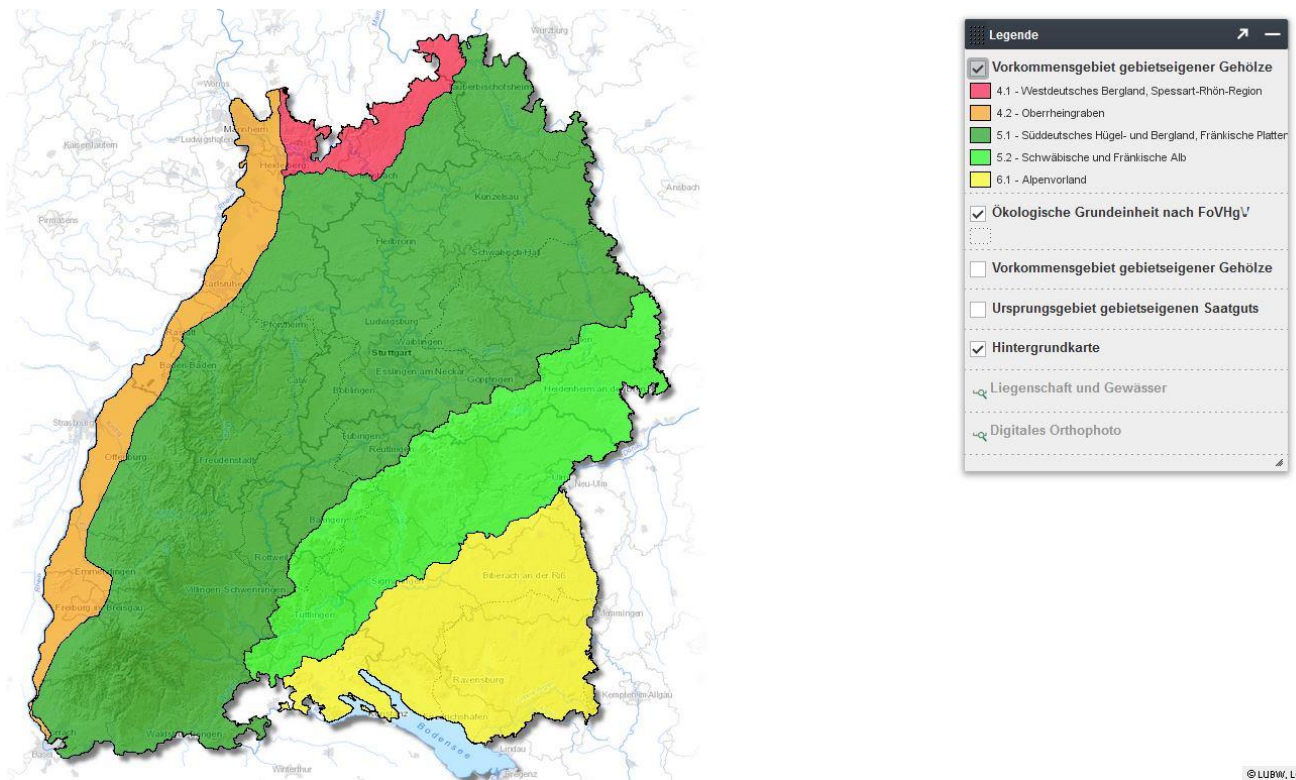


ANSWER CHOICES	RESPONSES	
Ja	41.46%	17
Nein	29.27%	12
Ich weiß nicht	29.27%	12
TOTAL		41

Wie erwartet zeigte sich während der Bearbeitung des Projektes, dass mit Inkrafttreten der Verbindlichkeit am 1. März 2020 Schwierigkeiten bei der Umsetzung in der Praxis auftreten. Zu wenig waren Nachfrage und Angebot in den Jahren der Übergangsregelung seit 2009 an die neuen Anforderungen angepasst worden. Konkrete Handlungshinweise bei den Fachbehörden fehlten und auch das Verfahren bei nicht lieferbaren Pflanzen war noch nicht abgestimmt. Grundsätzlich ist entsprechend §40 Bundesnaturschutzgesetz eine Ausnahmegenehmigung seitens einer Naturschutzbehörde erforderlich, wenn nicht gebietsheimische Gehölze gepflanzt werden sollen. Dass diese zumindest bei mehreren Arten nicht in ausreichender Menge und Qualität vorhanden sind zeigten Anfragen bei Planungsbüros und Baumschulbetrieben im Frühjahr 2020 und auch zur Pflanzsaison 2020-2021. Eine kurzfristige Auflösung dieser Mangelsituation ist nicht zu erwarten. Ein Grund hierfür ist, dass nicht in ausreichendem Umfang produziert wurde, auch aufgrund fehlender Nachfrage in den letzten Jahren. Ein weiterer Grund ist das Fehlen entsprechend ausgezeichneter Erntebestände für die Produzenten von Gehölzsämlingen und die erst im Jahr 2020 entwickelte und mit der Bundesanstalt für Naturschutz abgestimmte Methode der Zertifizierung. Diese kann nur noch durch seitens der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) anerkannte Unternehmen erfolgen, was die Verfügbarkeit zertifizierter Pflanzen zusätzlich verzögern kann. Grundlage der Vorgehensweise ist das 'Fachmodul Gebietseigene Gehölze' das im Juni 2019 erstmals durch das Bundesumweltministerium veröffentlicht wurde. Darin werden sehr detailliert die Anforderungen der Zertifizierung und auch der Kennzeichnung bestimmt. Gehölze, die dem Forstvermehrungsgesetz (FoVG) unterliegen und für nicht-forstliche Zwecke vorgesehen sind werden gesondert behandelt.

Abb.2 Kartenausschnitt, Vorkommensgebiete gebietsheimischer Gehölze für Baden-Württemberg Datenquelle: LUBW <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>

Kartenbezug für Gesamtdeutschland: <https://www.bfn.de/themen/artenschutz/gefaehrung-bewertung-management/gebietseigene-herkuenfte/gebietseigene-gehoeelze.html>



Um die Beerntung von behördlich anerkannten Beständen gebietsheimischer Gehölze zu verbessern und damit zumindest bis in einigen Jahren eine gute Verfügbarkeit gebietsheimischer Gehölze zu ermöglichen wurde in mehreren Bundesländern und so auch in Baden-Württemberg durch die Landesanstalt für Umwelt und Messung (LUBW) die Erfassung nachweisbar geeigneter Erntebestände durch Fachbüros beauftragt. Einige Baumschulen vor allem im süddeutschen Raum, die sich in der Erzeugergemeinschaft EAB organisiert haben, hatten bereits seit mehreren Jahren geeignete Erntebestände in den jeweiligen Vorkommensgebieten ausgesucht. Diese können nach Prüfung durch eine staatliche Fachbehörde bestätigt werden und dann weiterhin genutzt werden.

Da aufgrund der dargestellten Entwicklungen in den nächsten Jahren weiterhin Engpässe bei der Lieferung von Gehölzen mit zertifiziertem Nachweis zu erwarten sind wurden im Rahmen des LNV-Projektes mehrere Möglichkeiten geprüft, welche Lösungen für die Verantwortlichen in Planung und Ausführung möglich sind. Die weitere Ausbringung nicht gebietsheimischer Pflanzen auf Grundlage von Ausnahmegenehmigungen sollte aus

Gründen allgemein dringend erforderlicher Verbesserungen für den Artenschutz keine dauerhafte Lösung sein. Dies würde auch die ohnehin knappen Kapazitäten der Naturschutzbehörden belasten.

Nach Auffassung des Projektbearbeiters verbleiben letztendlich zwei Möglichkeiten: Einerseits können Ausschreibungen so formuliert werden, dass Pflanzen unterschiedlicher Größe und Qualität angeboten werden oder alternativ andere heimische Pflanzenarten zur Verwendung kommen können. Da jedoch die Anzahl von an den jeweiligen Standort angepassten Arten begrenzt ist, erscheint die zweite der genannten Ausschreibungsoptionen oft nicht anwendbar. Für die Ausschreibungsstellen und beauftragten Planer ergibt sich dadurch ein nicht unerheblicher Mehraufwand bei der Angebotsprüfung und bei der Anpassung von Pflanzplänen. Bieter, die eine vollständige Lieferung der vorgesehenen Pflanzen anbieten, könnten in der Angebotswertung besonders berücksichtigt werden. Die jeweilige Handhabung ist dabei abhängig von der Art des Vergabeverfahrens und muss mit dem Vergaberecht abgestimmt werden.

Eine zweite Lösung wird darin gesehen, dass Pflanzarbeiten zeitlich aufgeschoben werden, wenn die Lieferung der erforderlichen gebietsheimischen Gehölze nicht möglich ist. Dadurch wird deren Produktion voraussichtlich beschleunigt und die oben genannten Schwierigkeiten bei der Angebotswertung vermieden. Bei Gehölzpflanzungen, die beispielsweise aus Gründen einer nicht anders lösbaren Böschungsstabilisierung oder aufgrund von Maßnahmen zum Artenschutz nicht aufgeschoben werden können, ist dies nicht anwendbar.

Für Erzeuger gebietsheimischer Gehölze und Ausführungsbetriebe von Pflanzarbeiten entstehen damit Anforderungen, die zu erheblichen finanziellen Folgen führen können. Insbesondere dann, wenn nach erfolgten Pflanzarbeiten bei deren Abnahme und Prüfung die erforderlichen Nachweise der Herkunft nicht oder nicht in der geforderten Form (entsprechend Fachmodul Gebietseigene Gehölze) vorliegen und die Pflanzen ersetzt werden müssen. Ebenso kann es für alle mit der Planung und Bauleitung Beauftragten folgeschwer werden, wenn die gebietsheimische Herkunft und deren Nachweis nicht bei der Ausschreibung und Pflanzenlieferung gefordert und die Dokumente nicht sicher aufbewahrt werden.

Der abschließend zur Projektbearbeitung vorgesehene Leitfaden, der sich noch in der Abstimmung mit dem Verkehrsministerium und dem Umweltministerium des Landes Baden-Württemberg befindet ist voraussichtlich ab Dezember 2020 beim Landesnaturschutzverband auf dessen Internetseite unter [www. Inv-bw.de](http://www.Inv-bw.de) verfügbar. Ein Leitfaden mit bundesweitem Bezug wird derzeit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfU) bearbeitet und wird voraussichtlich bis Frühjahr 2021 fertiggestellt.

Anschrift des Autors: Thomas Höfer, Freier Garten- und Landschaftsarchitekt, Sankt-Leonhard-Straße 22, 72764 Reutlingen email: hoefer@f-g-l.de

Bezug von Rechtsvorschriften und Informationen:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG)
Bezug: http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/

Fachmodul 'Gebietseigene Gehölze' Dokument BMU, N13, Stand Juni 2019
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Bezug: https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Artenschutz/Fachmodul_GEG_Juni2019_fin_clean_bf.pdf

Aktuelle Informationen und Hinweise der Bundesanstalt für Naturschutz (BfN)
<https://www.bfn.de/themen/artenschutz/gefahrdung-bewertung-management/gebietseigene-herkuenfte/gebietseigene-gehoeelze.html>

Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze, Stand 01.2012
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, BMU
Bezug: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/recht/Dokumente/leitfaden_gehoelze_.pdf